

— Das Verfahren gegen den Täter muß undurchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn der Täter nicht ermittelt werden konnte, wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wurde oder inzwischen verstorben ist.

Der Staatsanwalt muß einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur selbständigen Einziehung an das Gericht stellen, das für die Entscheidung über Schuld und Bestrafung zuständig gewesen wäre.

Endete ein vorhergehendes Verfahren gegen den Täter mit einem Urteil, so hatte das Gericht die Pflicht und die Möglichkeit, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob in dem Urteil auch die Einziehung von Gegenständen oder von Vermögen auszusprechen ist. Hat ein Gericht bereits in der Sache selbst durch Urteil entschieden, die Einziehung jedoch nicht ausgesprochen, ist deshalb kein Raum mehr für ein Verfahren auf selbständige Einziehung. Die Korrektur einer insoweit fehlerhaften Entscheidung kann daher nur im Wege des Rechtsmittelverfahrens und nach Rechtskraft des Urteils, nur im Wege der Kassation vorgenommen werden. Das Verfahren auf selbständige Einziehung dient nicht dazu, fehlerhaft unterlassene Einziehungen bei der Entscheidung in der Strafsache selbst noch nachträglich herbeizuführen. Auch wenn in der Strafsache ein gesellschaftliches Gericht entschieden hat, ist ein Verfahren auf selbständige Einziehung nicht mehr zulässig.

Den Antrag (§ 281 StPO) auf Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens kann nur der Staatsanwalt stellen. Aus ihm muß hervorgehen, daß hinreichender Verdacht einer durch den Täter begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegt. Es muß der Nachweis geführt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände bzw. das einzuziehende Vermögen in einer vom Gesetz festgelegten Beziehung zur Straftat steht (§§ 56, 57 StGB und Bestimmungen des Anpassungsgesetzes). Soweit bekannt, muß der Antrag den Namen des Täters und evtl. des Besitzers oder Eigentümers der einzuziehenden Gegenstände enthalten. Das Gesetz, das durch die Straftat verletzt wurde und die Einziehung begründet, ist anzugeben. Schließlich muß die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt werden. Mit dem Eingang des Antrags bei Gericht ist das Verfahren dort anhängig. Der Staatsanwalt kann seinen Antrag nicht mehr zurücknehmen.

In Verfahren vor dem Kreisgericht (bzw. Militärgericht) verhandelt und entscheidet der Richter (bzw. Militärrichter). Das Gericht prüft im Eröffnungsverfahren, ob die Voraussetzungen für eine selbständige Einziehung vorliegen und entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Soweit das durchführbar ist, lädt das Gericht zur Hauptverhandlung auch diejenigen Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf die einzuziehenden Gegenstände haben.

Auf Grund der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht über die Einziehung durch Urteil. Gegen das Urteil können der Staatsanwalt und die von der Einziehung Betroffenen Rechtsmittel einlegen. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz (§ 282 StPO).

Literatur: „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. 7. 1971“, NJ, 15/1971, Beilage 6; A. Hartmann/R. Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren